



# Deutsche Liga für das Kind

in Familie und Gesellschaft e.V.

---

## Hintergrundpapier zur medizinisch nicht erforderlichen Genitalbeschneidung des männlichen Kindes

---

### Vorgeschichte und Stand der Gesetzgebung

Die Beschneidung eines männlichen Kindes – also die vollständige oder teilweise Entfernung der Penisvorhaut durch einen Arzt oder eine ihm gleichgestellte Person – erfüllt den Tatbestand der rechtswidrigen und damit strafbaren Körperverletzung, § 223 StGB. Diese Rechtswidrigkeit entfällt, wenn die verletzte Person in die Körperverletzung einwilligt, § 228 StGB. Fehlt es an einer wirksamen Einwilligung, bleibt es bei der rechtswidrigen und damit strafbaren Körperverletzung.

Diesen Sachverhalt hatten zwei Kölner Strafgerichte zu beurteilen. Ein (muslimischer) Arzt hatte den vierjährigen Sohn eines muslimischen Ehepaars auf deren Wunsch beschnitten und war in der Folgezeit u. a. wegen Körperverletzung angeklagt worden. Während das Amtsgericht mit Urteil vom 21.9.2011 den Arzt freigesprochen hatte, weil die Eltern wirksam eingewilligt hätten, erkannte das Landgericht Köln als Berufungsgericht in seinem Urteil vom 7.5.2012, dass die Beschneidung eines nicht einsichtsfähigen Kleinkindes den Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB erfülle. Es entschied, dass die vorliegende Einwilligung der Eltern die tatbestandsmäßige Körperverletzung nicht habe rechtfertigen können, weil die Beschneidung des Kindes nicht dessen Wohl entsprach. Dies hatte das Landgericht Köln vor allem mit verfassungsrechtlichen Erwägungen begründet. Aber auch das Landgericht Köln hat den behandelnden Arzt nicht verurteilt, sondern freigesprochen. Es hat ihm zugutegehalten, dass ihm bei der Beschneidung die Einsicht gefehlt habe, Unrecht zu tun. Diesen Irrtum habe er nicht vermeiden können, daher habe er ohne Schuld gehandelt (Verbotsirrtum).

Dieses alsbald veröffentlichte Urteil hat eine erregte, intensive politische Debatte über die rechtliche Bewertung der Beschneidung aus religiösen Gründen ausgelöst. Zur Beseitigung der entstandenen Rechtsunsicherheit hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung mit Beschluss vom 19. Juli 2012 (BT-Drucksache 17/10331) aufgefordert, „unter Berücksichtigung der grundgesetzlich geschützten Rechtsgüter des Kindeswohls, der körperlichen Unversehrtheit, der Religionsfreiheit und des Rechts der Eltern auf Erziehung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass eine medizinisch fachgerechte Beschneidung von Jungen ohne unnötige Schmerzen grundsätzlich zulässig ist.“

Daraufhin verabschiedeten der Deutsche Bundestag und der Bundesrat im Dezember 2012 mit großer Mehrheit das „Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes“. Ein interfraktionell eingebrachter alternativer Gesetzentwurf, der eine Beschneidung nur bei Jungen ab 14 Jahren bei deren ausdrücklicher Einwilligung erlauben wollte, fand im Bundestag keine Mehrheit. Auch Änderungsanträge, mit denen weitere Auflagen für die Zulässigkeit religiöser Beschneidungen eingeführt werden sollten, wurden abgelehnt.

Der in das BGB eingefügte und am 28.12.2012 in Kraft getretene § 1631d (Beschneidung des männlichen Kindes) lautet wie folgt:

**(1)** Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

**(2)** In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

### **Rechtliche Einordnung**

Es erscheint fraglich, ob die Ausdehnung der Einwilligungskompetenz, die das neue Gesetz vorgenommen hat, zulässig ist. § 1626 Abs. 1 BGB normiert die Pflicht und das Recht der Eltern, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Diese Sorge umfasst die Personen- und Vermögenssorge. Zwar besteht die elterliche Sorge grundsätzlich von Geburt des Kindes an und dauert bis zur Volljährig-

keit an. Aber das Gesetz beachtet die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln und verpflichtet die Eltern, diese Entwicklung zu berücksichtigen. Sie müssen mit dem Kind Fragen der elterlichen Sorge besprechen, soweit dies nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist und müssen Einvernehmen mit dem Kind suchen, § 1626 Abs. 2 BGB.

Zum Inhalt der Personensorge gehört auch die Fürsorge für die Gesundheit des Kindes und die religiöse Kindererziehung unter Achtung der wachsenden Religionsmündigkeit, die sich aus dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung ergibt.

Geht es um die Einwilligung in einen Eingriff in die körperliche Integrität, sind einerseits Selbst- und Mitbestimmungsrechte des Kindes zu berücksichtigen und andererseits spezielle zivil- und strafrechtliche Regeln, ganz besonders das seit dem 8.11.2000 bestehende Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung, § 1631 Abs. 2 BGB. Unzulässig sind seither nicht nur körperliche Bestrafungen, sondern seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen. Zu erwähnen ist hier auch die Vorschrift des § 1666 BGB, also die staatliche Pflicht zur Gefahrenabwehr für ein Kind, folgend aus dem staatlichen Wächteramt, Art. 6 Abs. 2 GG. Und selbstverständlich sind die Grundrechte des Kindes auf Achtung, freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf körperliche Unversehrtheit, auf freie Religionsausübung und letztlich auf seine unverletzliche Menschenwürde tangiert und abzuwägen gegen die ebenfalls tangierten Grundrechte der Eltern, die sich aus Art. 6 Abs. 2 GG ergeben, auf Religionsfreiheit und freie Religionsausübung der Eltern.

Diese Gewichtung und Abwägung muss im Rahmen der Schaffung einer neuen Norm vorgenommen werden und kann dort auch gelingen, so wie dies z. B. in § 1626 Abs. 2 BGB gelungen ist. Aber der neu eingefügte § 1631d BGB erfüllt diese Anforderungen nicht. Die tangierten und zum Teil verletzte Grundrechte des Kindes werden nicht angemessen benannt und berücksichtigt, es fehlt an einer evident erforderlichen Abwägung, welche Grundrechte wodurch irreparabel verletzt werden, mit welchen Folgen. Die Zuständigkeit und Einwilligungskompetenz der Eltern wird schlicht erweitert: Diese haben nunmehr seit dem 28.12.2012 das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche des jungen, noch nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen. Einzige Voraussetzung ist die Durchführung nach den Regeln ärztlicher Kunst, wobei auch diese Voraussetzung für die ersten

sechs Lebensmonate des Kindes durch Abs. 2 der neuen Vorschrift eingeschränkt wird: In dieser ersten frühen Zeit dürfen auch Nicht-Ärzte die Beschneidung vornehmen. Hervorzuheben ist auch, dass die neu eingeführte Befugnis der Eltern, in eine Beschneidung einzuwilligen, keinesfalls auf religiös motivierte Beschneidungen beschränkt ist.

Eine solche ungeheure Kompetenzerweiterung für die Eltern verträgt sich nicht mit den Rechten des Kindes auf Selbstbestimmung, auf Gewaltfreiheit und auf Wahrung seiner eigenen Grundrechte. Weder werden die Eltern verpflichtet, gemäß § 1626 Abs. 2 BGB den erkennbar geäußerten entgegenstehenden Willen des Kindes ernst zu nehmen noch findet man in der Begründung eine Pflicht der Eltern, sich spätestens an dieser Stelle mit den eigenen Grundrechten des Kindes auseinanderzusetzen.

Durch die einfachgesetzliche Norm des § 1631 d BGB erweckt der Gesetzgeber zu Unrecht den Eindruck, die unerlässlich notwendige Grundrechtsabwägung vorgenommen und gelöst zu haben. Dies trifft bedauerlicherweise nicht zu.

Neben allen, vor allem verfassungsrechtlichen Zweifeln scheint sicher, dass die Einwilligungsfraage im Recht der elterlichen Sorge nicht zu regeln ist, weil dies allen Grundsätzen des Eltern-Kind-Verhältnisses, wie es seit der Reform von 1980 ausgebildet und wiederholt reformiert worden ist, entgegensteht. Die Platzierung der Einwilligungsbefugnis zur Beschneidung direkt neben dem Gewaltverbot und dem Verbot in eine Sterilisierung einzuwilligen, muss als zynisch empfunden werden. Der Gesetzgeber hat wenig Sensibilität gezeigt und elementare Grundrechte von Kindern auf Schutz und körperliche Unversehrtheit leichten Herzens aufgegeben, obwohl es andere Lösungen gab und gibt.

Näher gelegen hätte es, das Problem dort anzusiedeln und zu lösen, wo es entstanden ist, nämlich im Strafrecht. Vorgeschlagen wird ein Tatbestandsausschluss, der die Strafbarkeit einschränkt oder gar ausschließt. Dabei könnte offen bleiben, ob das fragliche Verhalten (Beschneiden) kein Unrecht ist oder ob es, obwohl es als Unrecht gilt, nicht mit einer Kriminalstrafe geahndet wird.

Das geltende Strafrecht bietet mit einem Tatbestandsausschluss einen Ausweg, auch Rechtfertigungsgründe kämen in Betracht. Die Möglichkeit, hier mit einer

Reform anzusetzen, hat der Deutsche Bundestag nicht genutzt, ohne dies weiter zu begründen. Der Regierungsentwurf begründet nur, warum als Regelungsort das Kindschaftsrecht gewählt ist. Das ist bedauerlich, es hätte nahegelegen, sich mit der Strafrechtsrelevanz vertieft auseinanderzusetzen, um so das Problem zu begrenzen und richtig zu verorten, anstatt durch unbegrenzte Einwilligungserlaubnis im Familienrecht die Systematik der Sorgerechtsnormen und des Kinderschutzes ohne Not zu unterlaufen und widersprüchliche Regelungen zu treffen.

Auch aus Verfassungssicht ist die mit dem Gesetz zur Beschneidung von Jungen getroffene Entscheidung, die den Grundrechten der Eltern Vorrang vor denen des Knaben einräumt, höchst fragwürdig. Eine sachangemessene Abwägung fehlt. Dies ist umso unverständlicher, als es verfassungskonforme Alternativen gab und gibt. So konnte etwa die Einwilligung des betroffenen Kindes zur Voraussetzung gemacht werden für die Zulassung der Beschneidung mit der Folge, dass eine Beschneidung vor Erreichen der Einsichtsfähigkeit des Jungen nicht hätte zugelassen werden dürfen. Zu Recht ist gefragt worden, ob es den Eltern nicht zuzumuten war und zuzumuten ist, das Erreichen der Einsichtsfähigkeit ihres Sohnes abzuwarten und sodann mit ihm gemeinsam die Frage zu erörtern, ob er eine Beschneidung will oder nicht.

Schließlich gebietet auch das Völkerrecht eine andere Regelung, als sie jetzt durch die Vorschrift des § 1631d BGB getroffen worden ist. Entgegen der Annahme im Regierungsentwurf steht die jetzige Regelung keineswegs im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (KRK). Wenn dort ausgeführt wird, sie verstoße insbesondere nicht gegen Art. 24 Abs. 3 KRK, wonach die Vertragsstaaten alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen treffen sollen, um überlieferte Bräuche abzuschaffen, die für die Gesundheit der Kinder schädlich seien, so ist das Gegenteil richtig. In Art. 24 Abs. 3 KRK heißt es nicht, die Vertragsstaaten sollen alle wirksamen Maßnahmen treffen, sondern sie treffen alle wirksamen Maßnahmen, um kinderschädliche, aber überlieferte Bräuche abzuschaffen. Diese KRK ist nach entsprechender Ratifizierung in Deutschland geltendes Völkerrecht. Wenn hierzu in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, Knabenbeschneidungen seien von dieser Vorschrift nicht erfasst, ist dies eine Begründung, die keine ist. Angeblich seien nach der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift Knabenbeschneidungen nicht erfasst, eine Behauptung, die nicht belegt ist.

Im Ergebnis bleibt festzustellen: Die Grundfragen des Verhältnisses von körperlicher Unversehrtheit, Religionsfreiheit, elterlichem Erziehungsrecht, Sorgerecht, Recht des Kindes auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und Unverletzlichkeit seiner Menschenwürde sind entgegen dem Auftrag des Deutschen Bundestages vom 19.7.2012 nicht geklärt. Es ist deshalb zu hoffen, dass die Vorschrift des § 1631d BGB alsbald zur Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht gestellt wird.

### **Medizinische und psychologische Aspekte**

Aus medizinischer Sicht besteht kein Grund, bei minderjährigen und nicht einwilligungsfähigen Jungen die intakte Vorhaut zu entfernen. Eine medizinische Indikation zur Entfernung (Circumcision) der Vorhaut im Vorschulalter ist selten.

Die männliche Vorhaut hat eine schützende und sensorische Funktion. Sie „ist ein Teil des Hautorgans und erfüllt wichtige Funktionen zum Schutz der sehr empfindlichen Eichel. Sie bedeckt normalerweise die Eichel und schützt sie so vor Schadstoffen, Reibung, Austrocknung und Verletzungen. Sie beinhaltet apokrine Drüsen, die Cathepsin B, Lysozyme, Chymotrypsin, neutrophile Elastase, Zytokine, und Pheromone wie etwa Androsteron produzieren. Indische Wissenschaftler haben gezeigt, dass die subpräputiale Feuchtigkeit lytisches Material enthält, das eine antibakterielle und antivirale Wirkung aufweist. Die natürlichen Öle schmieren, befeuchten und schützen die Schleimhautbedeckung der Eichel und der inneren Vorhaut. Die Spitze der Vorhaut wird durch wichtige Gefäßstrukturen reichhaltig mit Blut versorgt. Die Vorhaut dient als Verbindungskanal für zahlreiche bedeutende Venen. Die Beschneidung kann zur erektilen Dysfunktion beitragen, indem sie diese Blutleitungen zerstören kann. Ihre Entfernung kann, wie die Schilderungen vieler Betroffener zeigen, zu erheblichen Einschränkungen des sexuellen Erlebens und zu psychischen Belastungen führen.“<sup>1</sup>

Bei einer Beschneidung von Jungen wird die Vorhaut des Penis teilweise oder in Gänze entfernt. Häufigste Methode ist die zirkuläre Durchtrennung der Vorhaut mit einem Skalpell oder anderen speziell für diesen Eingriff gefertigten rituellen Schneidewerkzeugen, um die Eichel in Gänze oder teilweise freizulegen. In vielen

---

<sup>1</sup> Hartmann, W. (2012): Stellungnahme zur Anhörung am 26. November 2012 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes“, S. 1, [http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/31\\_Beschneidung/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Hartmann.pdf](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/31_Beschneidung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Hartmann.pdf)

Fällen wird der Eingriff ohne Betäubung durchgeführt. Bei der Beschneidung von Säuglingen werden diese mehrfach fixiert, um Komplikationen bedingt durch plötzliche Bewegungen des Kindes zu vermeiden, insbesondere in den Fällen, in denen keine Betäubung oder Narkose durchgeführt wird. Häufig finden religiös motivierte Beschneidungen nicht in Praxen oder Kliniken, sondern öffentlich auf eigens hierzu ausgerichteten Familienfeiern oder in Gotteshäusern statt.

Eine medizinisch nicht notwendige Genitalbeschneidung von Jungen stellt einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des männlichen Kindes dar. Unstrittig ist, dass bereits Neugeborene Schmerz empfinden und über ein nachhaltiges Schmerzgedächtnis verfügen. Auch wenn sie an den in der frühen Kindheit stattgefundenen Eingriff keine bewusste Erinnerung haben, so bleiben die damit verbundenen Schmerzen dennoch im (impliziten) Körpergedächtnis konserviert. Strittig ist, ob eine wirksame Schmerzbekämpfung bei Neugeborenen derzeit überhaupt möglich ist, da lokale Schmerzmittel häufig nicht ausreichend wirken und eine Vollnarkose bei Kindern vor Vollendung des ersten Lebensjahres mit erheblichen Gefahren behaftet ist.

Mit der Genitalbeschneidung bei Jungen sind medizinische Risiken verbunden, die von allergischen Reaktionen beispielsweise auf Betäubungsmittel über Nachblutungen, Schwellungen des Vorhautrestes, Entwicklung von Fisteln, Haut- und Weichteilschäden, Nerven- und Venenreizungen bis hin zur Verletzung der Eichel (selten) und zum Tod des Kindes (sehr selten) reichen können. Die Risiken einer Beschneidung können bisher nicht im Einzelnen quantifiziert werden. Eine Umfrage der Deutschen Akademie für Kinder und Jugendmedizin (DAKJ)<sup>2</sup>, an der sich 458 Kinder- und Jugendarztpraxen beteiligten, erbrachte, dass zahlreiche medizinische Komplikationen berichtet wurden.

Die Amerikanische Gesellschaft für Kinderheilkunde (American Association of Pediatrics, AAP) hat in einer Stellungnahme im August 2012<sup>3</sup> die Auffassung vertreten, dass eine Beschneidung die Risiken für Harnwegsinfektionen im ersten Lebensjahr,

---

<sup>2</sup> Vgl. Hartmann, W. (2012): Stellungnahme zur Anhörung am 26. November 2012 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes“, [http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/ao6/anhoeerungen/archiv/31\\_Beschneidung/04\\_Stellungnahmen/Stellungnahme\\_Hartmann.pdf](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/ao6/anhoeerungen/archiv/31_Beschneidung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Hartmann.pdf)

<sup>3</sup> American Association of Pediatrics (2012): Male Circumcision. Task Force on Circumcision. In: Pediatrics, August 27, 2012; DOI: 10.1542/peds.2012-1990.

für Peniskrebs und für sexuell übertragbare Krankheiten verringern würde. In der Folge würden die gesundheitlichen Vorteile die Nachteile einer Beschneidung leicht überwiegen.

Diese Aussagen wurden nach kritischer Sichtung der Ergebnisse von zahlreichen europäischen Kinderärzten und pädiatrischen Fachgesellschaften – jedenfalls bezogen auf westliche Gesellschaften – bestritten. In ihrer Erwiderung bescheinigen die Europäer der AAP eine kulturbedingte Voreingenommenheit (Cultural Bias) und kommen zu folgender Schlussfolgerung: „There is a growing consensus among physicians, including those in the United States, that physicians should discourage parents from circumcising their healthy infant boys because non-therapeutic circumcision of underage boys in Western societies has no compelling health benefits, causes postoperative pain, can have serious long-term consequences, constitutes a violation of the United Nations` Declaration of the Rights, and conflicts with the Hippocratic oath: *primum non nocere*: First, do not harm.”<sup>4</sup>

Die seelischen Folgen einer Vorhautbeschneidung sind unterschiedlich und hängen vor allem von den Umständen des Eingriffs ab (u. a. fachgerechte Durchführung, wirksame Schmerzbehandlung, Einwilligung bzw. Haltung des Kindes, religiöser und kultureller Hintergrund). Viele Männer berichten, dass die freiliegende Eichel etwas unempfindlicher ist, was in manchen Fällen zu Taubheitsgefühlen führen kann. Die Entfernung der Vorhaut kann sich negativ auf das sexuelle Erleben von jugendlichen und erwachsenen Männern und ihrer Sexualpartner auswirken. In manchen Fällen wird von seelischen Traumatisierungen berichtet.

Ein wichtiger Einflussfaktor für die seelische Verarbeitung einer Genitalbeschneidung ist das (Reife-)Alter des Kindes. Für einen Jungen im ersten Lebensjahr ist es nicht möglich, die Schmerzen und die mit dem Eingriff verbundene Angst einzuordnen bzw. in einen religiösen Sinnzusammenhang zu stellen, was eine Verarbeitung erleichtern könnte. Das Risiko ist daher groß, dass der Säugling die Beschneidung als Überwältigung und Empathiebruch erlebt.

Für einen Jungen im Kleinkindalter spielt die Angst vor dem Ereignis und die kindlichen Deutungen der Zusammenhänge eine wichtige Rolle. Der Penis ist für den

---

<sup>4</sup> Frisch, M. et al. (2013): Cultural Bias in the AAP's 2012 Technical Report and Policy Statement on Male Circumcision. In: Pediatrics, March 18, 2013; DOI: 10.1542/peds.2012-2896.



Jungen ein für die Geschlechtsidentitätsentwicklung wichtiges Körperteil und Quelle körperlichen Lustempfindens. Eine Verletzung dieses Körperteils auf Wunsch der Eltern und mit Begründungen, die Kinder in diesem Alter nicht in der Lage sind nachzuvollziehen, kann von dem kleinen Jungen (unbewusst) als Bestrafung aufgefasst werden.

Bei älteren Kindern ist von einem sich schrittweise entwickelnden Verständnis religiöser Zusammenhänge auszugehen. Ob allerdings Jungen im Grundschulalter von sich aus um die Beschneidung bitten würden, wie dies bei Jugendlichen zum Beispiel mit Bezug zu Piercing oder Tattoos häufig der Fall ist, muss bezweifelt werden. Einem sozialen Druck seitens der Eltern und anderer Personen in ihrem sozialen Umfeld werden Jungen in diesem Alter wohl kaum standhalten.

### **Religiöse und kulturelle Aspekte**

Die Genitalbeschneidung von Jungen ist insbesondere in der jüdischen und muslimischen Kultur, aber auch in einigen afrikanischen Stammestraktionen tief verwurzelt. Während im Judentum die Beschneidung am achten Lebenstag erfolgen soll und zumeist von einem Mohel, (nicht ärztlicher Geistlicher) durchgeführt wird, ist der Islam flexibler, was Zeitpunkt (meist zwischen dem dritten und 13. Lebensjahr) und Durchführung (meist durch einen Arzt) angeht. In beiden Religionsgemeinschaften gibt es Minderheiten, welche die Beschneidung ablehnen bzw. durch weniger eingreifende Rituale ersetzen wollen. So hält etwa die Mehrheit der jüdischen Gemeinden die Beschneidung von Jungen für unabdingbar, aber es gibt auch Stimmen, die sich gegen die Beschneidung von Jungen aus religiösen Motiven wenden (vgl. [www.circinfo.org/Jews\\_against\\_circumcision.html](http://www.circinfo.org/Jews_against_circumcision.html)).

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass ein strafbewehrtes Verbot von Beschneidungen für zahlreiche vor allem jüdische und muslimische Eltern zu einem für sie unlösbaren Gewissenskonflikt führen würde.

Demgegenüber steht in hippokratischer Tradition das medizinethische Prinzip des *primum non nocere*. Entsprechend hat der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte in Abstimmung mit der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin (DAKJ) in seiner Positionierung zur medizinisch nicht indizierten Genitalbeschneidung wie folgt formuliert: „Religiöse Vorschriften dürfen Ärztinnen und Ärzte in ihrer Fürsorge für ihre Patienten – und unmündige Kinder verdienen hier unsere

ganz besondere Fürsorge – nicht beeinflussen. Jungen haben nach unserem Rechtsempfinden den gleichen grundgesetzlichen Rechtsanspruch auf körperliche Unversehrtheit wie Mädchen, sie dürfen nicht wegen ihres Geschlechts (Art. 3 GG) benachteiligt werden. Das Erziehungsrecht der Eltern und auch die Religionsfreiheit enden dort, wo die körperliche Unversehrtheit eines unmündigen und nicht einwilligungsfähigen Kindes angetastet wird (Art. 2 GG), ohne dass dafür eine klare medizinische Indikation vorliegt.“<sup>5</sup>

Ein Ausweg aus diesem Dilemma könnte sein, die medizinisch nicht indizierte Beschneidung eines männlichen Kindes staatlicherseits zwar nicht zu erlauben, aber unter näher bestimmten Bedingungen für Eltern und Arzt bzw. Ärztin straffrei zu stellen. Zu diesen Bedingungen sollte gehören:

- alters- und reifeangemessene Beteiligung des Kindes an der Entscheidung;
- umfassende Aufklärung und Zustimmung der Eltern entsprechend den Regeln des Informed Consent;
- Einführung eines zeitlichen Moratorium (zwei Tage) zwischen Aufklärung bzw. Zustimmung und Eingriff;
- fachgerechte Durchführung *lege artis* (Arztpflicht), einschließlich effektiver Schmerzbehandlung;
- psychologische Begleitung des Kindes während des Eingriffs, in der Regel durch Anwesenheit einer dem Kind vertrauten Person.

Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V.

Charlottenstr. 65, D-10117 Berlin

Präsidentin: Prof. Dr. Sabine Walper, Geschäftsführer: Prof. Dr. Jörg Maywald

Tel.: 030-28 59 99 70, Fax: 030-28 59 99 71

E-Mail: [post@liga-kind.de](mailto:post@liga-kind.de), [www.liga-kind.de](http://www.liga-kind.de)

---

<sup>5</sup> Hartmann, a.a.O., S. 3.